

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 358/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander K [REDACTED], St. L [REDACTED], [REDACTED] Be [REDACTED] T [REDACTED],
[REDACTED]/Australien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1973 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Aus Erwägungen, die den Tatrichter vorbehalten sind, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger schuldhaft die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO verkannt hat. Die gegen diese Würdigung gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Bei der Überleitung nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss in Verbindung mit § 150 EEG n.F. geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Voraussetzungen des § 150 n.F. erfüllt gewesen sind, wenn sich die Zugehörigkeit zum deutschen Volk aus Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur des Verfolgten ergab. Das steht im Einklang mit der in BGH RnW 1974, 161 wiedergegebenen Recht-

111

- 3 -

sprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18. Dezember 1963 - IV ZR 78/63). Die Vertriebeneneigenschaft des Klägers hat der Patrichter bejaht, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BstV 1963, 76 Nr. 24; 1973, 239) abzuweichen.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht seiner tatsächlichen Würdigung den Sachverhalt des Klägers zugrundegelegt hat (BstV BstV 1974, 181).

Dr. Thum

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)